

Variante 3

Wie Variante 1. oder 2., aber die Ortssatzung sieht eine Berufung durch die neu gewählten Kirchenältesten vor.

Ortssatzung

für die **Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde**C.....

(gemäß Beschluss des Kirchgemeinderates vom)

(1) Dem Kirchgemeinderat der Evangelisch-Lutherischen KirchgemeindeC..... gehören (zB. 12) stimmberechtigte Kirchenälteste an. Davon werden (zB. 9) gewählt und (3) von den Kirchenältesten berufen

(2) Die Kirchenältesten werden in einem Wahlbezirk gewählt.

(3) Gewählt wird in den Orten X, Y und ... (Wahlstellen).

(4) Hauptamtliche Mitarbeiter sind nicht als Kirchenälteste wählbar.*/Dem Kirchgemeinderat darf höchstens (zB. ein) hauptamtlicher Mitarbeiter in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zur KirchgemeindeC..... als stimmberechtigter Kirchenältester angehören.*

(5) Die Berufung erfolgt ... (zB. spätestens drei Monate nach der Konstituierung des neuen Kirchgemeinderates) ... durch die neu gewählten Kirchenältesten. Sofern durch Wahl noch nicht erfolgt, sollen durch Berufung folgende Befähigungen unter den stimmberechtigten Kirchenältesten vorhanden sein:

...
...
...

(zB.: Leitungskompetenz; buchhalterische Kompetenz; seelsorgerliche Kompetenz; Jugendvertretung; Kompetenz im Umgang mit Finanzen; Fundraising; visionäre Begabung; u.a.)

(6) Die ordentlichen Sitzungen des Kirchgemeinderates finden in der Regel
(zB. monatlich), ab (zB. 19.30 Uhr) statt.

.....,
(Ort) (Datum)

.....
Vorsitzende/r des KGR

Vom Landessuperintendenten genehmigt am

.....,
(Ort) (Datum)

.....
(Landessuperintendent)

*Nichtzutreffendes streichen

Folgerungen für den Wahlablauf

Steht die Zusammensetzung der nach Ortssatzung zu wählenden Kirchenältesten fest, haben diese die weiteren Kirchenältesten nach den Vorgaben der Ortssatzung zu berufen (§ 21). Enthält die Ortssatzung keine Regelungen, in welcher zeitlichen Abfolge die Berufung zu erfolgen hat, gilt als mögliche Terminkette vor der Einführung der gewählten Kirchenältesten und Konstituierung des Kirchgemeinderates die Zeit zwischen dem 27. Juni und 3. Juli 2010. Dazu treten die neu gewählten Kirchenältesten zu einer Berufungsversammlung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den zuständigen Pastor. Jede Berufung wird durch Mehrheitsbeschluss herbeigeführt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. **Es bietet sich aber an, in der Ortssatzung vorzusehen, dass die Berufungen durch Kirchenälteste erst innerhalb einer Frist nach Konstituierung des neuen Kirchgemeinderates stattfinden sollen. Die berufenen Kirchenältesten sind dann gesondert, außerhalb des § 25 Abs. 2, einzuführen.**